

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Rönneburg 24



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
Rönneburg 24

Maßstab 1: 500 (im Original)  
Bezirk Harburg

Ortsteil 706

## Gesetz

### über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rönneburg 24

Vom 1. September 2005  
(HmGVBl. S. 386)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Rönneburg 24 für das Gebiet zwischen Vorderkamp, Achtermamp und Kanzlerstraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 706) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Kommunale Ämter – Vorderkamp, Achtermamp – Südwest-, Süd-, Süd-, Süd- und Südmarginal des Flurstücks 909, Südostgrenze des Flurstücks 1228 (alt: 1000) der Gemarkung Rönneburg.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienstzeit kostenfrei eingesehen werden. So weit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenentlastung erworben werden.

2. Wird dieses Gesetz nach § 12 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), gefordert, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführbar wurde oder der Vorhaben im Vorhabenabschließungsvertrag § 12 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs geweckt ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsvertrags nicht der genannten Frist entsprach, darf dieser keine Ansprüche geltend machen. Wird dieses Gesetz aus anderen als ded in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann dies den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs beschriebenen Rechten und Pflichten einschließlich der Fälligkeit des Anspruchs dadurch beeinträchtigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsvertrags erlischt. Ein Entschädigungsanspruch bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 2 bestehenden Vorausgesetze eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs hergestellt wird.

3. Unbeschreitlich sind die nachstehenden Verlängerungen der Entschädigungsberichtigkeit, wenn die Fälligkeit des Anspruchs dadurch beeinträchtigt wird:

a) eine nach § 214 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verlängerung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verlängerung der Vorschriften über das Volumen des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgriffs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanschriftl. geprägt dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Datolegung der die Verletzung der begründenden Sachverhalte gestellten gemacht worden sind.

#### § 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Inhaber einer selbst Wohngebäude sowie Räume für die Berufsausbildung, feierlich Tänzer und solcher Gewerbetreibende, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, zulässig.

2. Die Ausführung ist auf der Wohngebäude sowie Räume für die Berufsausbildung, feierlich Tänzer und solcher Gewerbetreibende, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, zulässig.

3. Für die Plangebiete werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

4. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

5. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

6. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

7. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

8. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

9. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

10. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

11. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

12. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

13. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

14. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

15. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

16. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

17. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

18. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

19. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

20. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

21. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

22. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

23. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

24. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

25. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

26. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

27. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

28. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

29. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

30. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

31. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

32. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

33. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

34. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

35. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

36. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

37. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

38. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

39. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

40. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

41. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

42. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

43. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

44. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

45. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

46. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

47. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

48. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

49. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

50. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

51. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

52. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

53. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

54. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

55. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

56. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

57. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

58. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

59. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

60. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

61. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

62. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

63. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

64. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

65. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

66. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

67. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

68. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

69. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

70. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und durch eine jährlich zweimalige Mahd zu entwideln.

71. Das Gesetz und Kreislauf oberhalb der Hangkante ist auf der privaten Grundfläche nach baulichen Eingriffen wiederherzustellen und